

Kindern ist möglich. Das kann in Einzelfällen notwendig sein, um Kinder vor dem Umgang mit solchen Tätern zu schützen oder die Bildung negativer Gruppierungen zu unterbinden.

Das Verbot des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten dient sowohl dazu, das Umgangsverbot durchzusetzen als auch dazu, daß der Verurteilte an bestimmten Orten oder in Räumlichkeiten die Ordnung und Sicherheit nicht stört. Mit dieser Maßnahme soll eine Konzentration negativer oder labiler Personen an Orten oder in Räumlichkeiten (z. B. Gaststätten) im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verhindert werden.

Orte sind sowohl politische Gemeinden und Städte als auch Ortsteile, Plätze, Parks, Anlagen, Sportstadien, -anlagen und dergleichen.

Für die Kontrolle und Realisierung des Umgangs- und Aufenthaltsverbots sind die Organe des Ministeriums des Innern zuständig (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO, § 43 I. DB zur StPO).

8. Die Verpflichtung, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden (Ziff. 4), dient der Vorbeugung von Straftaten und insbesondere der Kontrolle des Rechtsverletzers. Die Verpflichtung bezieht sich sowohl auf solche in § 56 Abs. 1 genannten Gegenstände aber auch auf andere. Die betreffenden Gegenstände müssen in Beziehung zu der vom Verurteilten begangenen Straftat stehen, z. B. Telefon, Kassetten, Tonträger, Foto- u. a. optische Geräte, Kraftfahrzeuge. Der Besitz oder die Verwendung von Kraftfahrzeugen kann z. B. untersagt werden, wenn der Verurteilte als reisender Täter auftrat und das Kraftfahrzeug zur Anfahrt zu den Tatorten benutzte. Wenn die Verwendung des Kraftfahrzeuges untersagt werden soll, muß für diese Zeit auch die Fahrerlaubnis nach § 54 eingezogen werden. Hat der Verurteilte z. B. mit Nachschlüssel Diebstähle begangen, kann ihm der Besitz von Sperrhaken, Universalschlüsseln und dergleichen untersagt werden.

Das Besitz- oder Verwendungsverbot kann auch in Verbindung mit der Einziehung nach § 56 Abs. 1 ausgesprochen werden, um einen Wiedererwerb zu verhindern.

Diese Verpflichtung darf sich nicht auf Gegenstände des allgemeinen Lebensbedarfs erstrecken.

Mit dem Ausspruch eines Besitz- oder Verwendungsverbot wird die entsprechende Befugnis des Eigentümers während der auf erlegten Verbotszeit eingeschränkt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt, d. h., der Verurteilte kann z. B. sein Eigentum veräußern oder einem anderen zur Nutzung übertragen.

Wird diese Bestimmung angewandt, ist stets zu prüfen, ob der Besitz oder die Verwendung der bestimmten Gegenstände genehmigungs- oder erlaubnispflichtig ist. Ist das der Fall, muß als Mindestdauer für den Zeitraum des Verbots der Entzug der betreffenden Genehmigung oder Erlaubnis nach den §§ 54 bzw. 55 ausgesprochen werden.

9. Mit der Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit (Abs. 4 Ziff. 5) und deren Verwirklichung soll der Verurteilte dazu angehalten werden, die von der Gesellschaft und einzelnen Bürgern geschaffenen Werte zu achten und durch unbezahlte Arbeit Leistungen zu erbringen, die vielen Bürgern nutzen (z. B. Verschönerungsarbeiten an öffentlichen Anlagen, Sauberhaltung von Straßen, Parks und Plätzen in Städten und Gemeinden, Errichtung gemeinnütziger Anlagen, Mithilfe bei der Sicherung von Versorgungsaufgaben).

Die Möglichkeit, die Verpflichtung aus Ziff. 5 anzuwenden, ist nicht auf einzelne Deliktgruppen begrenzt. Bewährt hat sich diese Verpflichtung bei Eigentumsverletzungen, Rowdytum und anderen Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, Körperverletzungen, unbefugtem Benutzen von Kraftfahrzeugen, Sachbeschädigungen, Ver-